

Vereinssatzung

Nonplusultra Esslingen e.V.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 09.03.2017
Eingetragen ins Vereinsregister am 04.08.2017

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr.....	3
§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze.....	4
§ 3 Mitgliedschaft.....	5
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft.....	6
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft.....	7
§ 6 Beiträge und Dienstleistungen.....	8
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	9
§ 8 Organe.....	10
§ 9 Haftung der Organmitglieder und Vertreter.....	11
§ 10 Mitgliederversammlung.....	12
§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlungen.....	14
§ 12 Der Vorstand.....	15
§ 13 Ordnungen.....	17
§ 14 Strafbestimmungen.....	18
§ 15 Kassenprüfung.....	19
§ 16 Datenschutz.....	20
§ 17 Auflösung.....	21
§ 18 Inkrafttreten.....	22

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 12.10.1992 gegründete Verein führt den Namen **NONPLUSULTRA Esslingen e.V.**
2. Der Verein hat seinen **Sitz in Esslingen** und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stuttgart (Registernummer 211199) eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind Blau-Gelb.
5. Mit der Mitgliedschaft erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins uneingeschränkt an.
6. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, als für sich verbindlich an.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird vor allem verwirklicht durch Angebote regelmäßiger Trainingseinheiten, durch Teilnahme an Wettkämpfen und sonstigen sportlichen Vereinsaktivitäten. Der Verein verfolgt als Aufgabe die Stärkung, Erhaltung und Wiedergewinnung körperlicher Gesundheit und Leistungsfähigkeit sowie die sportliche und charakterliche Erziehung der Jugend.
3. Der Verein betreibt Ausdauersport, insbesondere Triathlon mit seinen drei Hauptsportarten Schwimmen, Radfahren und Laufen. Aber auch andere Sportarten, die der Gewinnung von Ausdauerleistung dienlich sind, werden ausgeübt wie Walken, Mountainbiken, Skilanglauf, Krafttraining, Ergometertraining, Inlineskating, Gymnastik und Aquagymnastik.
4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und frei von Rassismus.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden
6. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
7. Bei Bedarf können Vereinsämter und Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung im Sinne der gesetzlichen und steuerlichen Regelungen ausgeübt werden. Der Beschluss darüber wird im Vorstand gefasst.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) außerordentlichen Mitgliedern (juristische Personen und nichtrechtsfähige Vereine)
 - c) Ehrenmitgliedern
 - d) Schnuppermitgliedern

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
2. Die Entscheidung über die Aufnahme des Mitgliedes obliegt dem Vorstand, der diese Entscheidung auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann.
3. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
4. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand.
5. Für eine Mitgliedschaft auf Probe, gibt es im Verein eine Schnuppermitgliedschaft, die zeitlich begrenzt ist und nach deren Ablauf ein ordentlicher Mitgliedsantrag zu stellen ist.
6. Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitgliedes wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein festgelegt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens September und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, sofern die Mindestmitgliedschaftsdauer von 1 Jahr bis dahin erfüllt ist. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.
3. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - a) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt.
 - b) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.
 - c) mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben.
4. Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung.

§ 6 Beiträge und Dienstleistungen

1. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühren und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.
3. Änderungen in den persönlichen Verhältnissen sind dem 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder dem Kassierer unverzüglich anzuzeigen. Insbesondere die Mitteilung von Anschriftenänderungen, Änderung der Bankverbindung und persönliche Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, Ende der Ausbildung, Studium Wehrdienstzeit etc.).
4. Der Verein ist maximal einmal pro Jahr zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei pro Mitglied eine Höchstgrenze von jeweils dem einfachen Jahresbeitrag besteht.
5. Schnuppermitglieder haben keine Beitragspflicht

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Jedes über 16 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an der Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
3. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
4. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
5. Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives oder passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
6. Schnuppermitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives oder passives Wahlrecht.

§ 8 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 9 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

1. Die Haftung der Mitglieder der Organe oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
2. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter (Haftungsprivileg der Vertreter eines rechtsfähigen Vereins).

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist als ranghöchstes Organ im Verein für die interne Willensbildung zuständig. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.
2. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt.
3. Die Mitgliederversammlung ist vom 1.Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, durch Einladung auf der Vereinshomepage und per Verteiler-Email an alle Vereinsmitglieder unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
4. Beschlussfassung zur Satzungsänderungen müssen in der Einladung enthalten sein.
5. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl des Vorstandes
 - e) Wahl der Kassenprüfer
 - f) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß §6 der Vereinsatzung
 - g) Beratung und Beschlussfassung über gemäß nachfolgend Ziffer 5 eingegangene bzw. vorliegende Anträge
 - h) Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins.
6. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim 1.Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingereichte Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit – ungültige Stimmen und Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt.
8. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und vom 1.Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben.

10. Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufes und der Beschlussfassung (einschließlich Wahlen) ist die Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, maßgeblich.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

1. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn

- a) das Interesse des Vereins es erfordert.
- b) die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

§ 12 Der Vorstand

1. Den Vorstand im Sinne des §26 BGB bilden
 - a) der/die 1. Vorsitzende
 - b) der/die stellvertretende Vorsitzende
 - c) der/die Kassierer/in

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der unter Ziffer 1 genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Der geschäftsführende Vorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

3. Den erweiterten Vorstand bilden
 - a) der/die Schriftführer/in
 - b) der/die Sportwart/in
 - c) der/die Jugendleiter/in
 - d) der/die Pressewart/in
 - e) der/die Kommunikationsbeauftragte

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Zur Durchführung der Neuwahlen wird ein Mitglied der Mitgliederversammlung durch den amtierenden 1.Vorsitzenden zum Wahlleiter bestimmt, welches trotz Leitung der Wahl sein Wahlrecht selbst wahrnehmen darf.

5. Die Wahl zum Vorstandsmitglied kann auch in Abwesenheit erfolgen, sofern das betreffende Mitglied dem amtierenden Vorstand vorher in schriftlicher Form mitteilt, dass eine eventuelle Wahl zum „Vorstandsmitglied als ...“ angenommen wird.

6. In den Vorstand wählbar sind alle stimmberechtigten Mitglieder. In den geschäftsführenden Vorstand sind alle volljährigen Mitglieder wählbar.

7. Die Beendigung der Vorstandsmitgliedschaft kann durch Vereinsaustritt, freiwilligen Rücktritt, Abwahl durch die Mitgliederversammlung oder durch Nichtberücksichtigung bei Neuwahlen erfolgen.

8. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.

9. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zuzuweisen sind.

10. Der Vorstand hat mindestens einmal pro Kalenderjahr eine Vorstandssitzung durchzuführen.

11. Der Vorstand befasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1.Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters. Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

12. Alle zu erledigenden Aufgaben kann der Vorstand in einem Aufgabenverteilungsplan niederschreiben.

§ 13 Ordnungen

1. Zur Durchführung dieser Satzung, sowie den Interessen des Vereins, kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Ehrungsordnung, eine Sportordnung, eine Wahlordnung sowie eine Jugendordnung geben. Mit Ausnahme der Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, ist der Vorstand für den Erlass der Ordnungen zuständig.

§ 14 Strafbestimmungen

1. Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder des Vereins verhängen, wenn Sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn Sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:

- a) Verweis
- b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
- c) Ausschluss gemäß §5 Ziffer 3 der Satzung.

§ 15 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder, die mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben, zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift.
3. Über jede Kassenprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den Kassenprüfern zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift wird dem 1. Vorsitzenden bekannt gegeben, bei der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist den Mitgliedern über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
4. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
5. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung.

§ 16 Datenschutz

1. Mit dem Betritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Geburtsdatum und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

2. Als Mitglied des WLSB ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Geburtsdatum und Adresse.

§ 17 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wird.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt/Gemeinde Esslingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

§ 18 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 09.03.2017 beschlossen. Sie ersetzt die bisherige Satzung vom 12.10.1992 und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Esslingen, 09.03.2017

1.Vorsitzender, Benjamin Klotz:

Stellvertretender Vorsitzender, Oliver Hauschild:

Kassierer, Maximilian von Koch:
